

## **Allgemeine Vermietbedingungen**

Diese allgemeinen Vermietbedingungen regeln die vertragliche Beziehung zwischen Sixt Rent a Car, S.L. (im folgenden bezeichnet als "Vermieterin") und dem Kunden (im folgenden bezeichnet als "Mieter") zum Zwecke der Gebrauchsüberlassung eines Fahrzeugs der Vermieterin an den Mieter für eine bestimmte Zeit, einen Preis und zu den übrigen Bedingungen, die sich aus dem Mietvertrag ergeben.

### **A. Benutzung des Fahrzeugs**

1. Der Mieter erhält das im Vertrag bezeichnete Fahrzeug in verkehrstüchtigem, mangelfreiem Zustand, mit allen Fahrzeugpapieren, mit einem Satz Fahrzeugschlüssel, Werkzeug und Zubehör, insbesondere reflektierenden Westen und Warndreieck. Der Mieter ist verpflichtet, dies bei Beginn der Miete zu überprüfen und sämtliche Abweichungen bei der Station, in der die Anmietung erfolgt, anzuzeigen. Der Mieter ist ebenfalls verpflichtet, die ordnungsgemäße Befestigung der Kindersitze zu überprüfen. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung bei nicht erfolgter Überprüfung der genannten Punkte, hierfür trägt der Mieter die ausschließliche Verantwortung. Der Mieter ist verpflichtet, sein Exemplar des Mietvertrages immer mit sich zu führen.

2. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug und dessen Zubehör mit Sorgfalt zu behandeln und im selben Zustand zurückzugeben, in dem es ihm übergeben wurde. Ebenso verpflichtet er sich, das Fahrzeug gemäß den verkehrsrechtlichen Bestimmungen zu benutzen und regelmäßig den Flüssigkeits- und Ölstand zu überprüfen, sowie im Allgemeinen, die fälligen Inspektionen der Verkehrssicherheit durchzuführen oder deren Durchführung zu ermöglichen.

3. Wird während der Mietzeit eine Reparatur des Kilometerzählers oder von Teilen des Fahrzeugs, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, notwendig, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte mit der Reparatur beauftragen, sofern die voraussichtlichen Kosten 100 € nicht übersteigen.

4. Der Mieter erhält das Fahrzeug mit einem gefüllten Kraftstofftank und verpflichtet sich, es im selben Zustand zurückzugeben. Anderenfalls wird die Vermieterin dem Mieter die Kosten für die Betankung zuzüglich einer Servicegebühr gemäß der gültigen und in jeder Sixt Station ausliegenden Tarife in Rechnung stellen. Die jeweiligen Beträge kann die Vermieterin von der Sicherheitsleistung (Kautions) oder von der Kreditkarte, mit der bezahlt wurde, abbuchen. Bei Reservierung bestimmter Tarifgruppen ist der Erwerb einer kompletten Tankfüllung unbedingt inbegriffen. In diesen Fällen muss das Fahrzeug nicht mit gefülltem Kraftstofftank zurückgegeben werden. Sofern es dennoch mit gefülltem Kraftstofftank zurückgegeben wird, findet keinerlei Rückerstattung statt.

5. Bei der Anmietung von Nutzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,49t und ausgestattet mit einem AdBlue® - Tank, wird dem Mieter das Fahrzeug mit gefülltem AdBlue® Tank übergeben. Der Mieter hat das Fahrzeug mit vollständig gefülltem AdBlue® - Tank zurückzugeben. Ist dies nicht der Fall wird die Vermieterin dem Mieter die Kosten für die Betankung zuzüglich einer Servicegebühr gemäß der gültigen und in jeder Sixt Station ausliegenden Tarife in Rechnung stellen. Die jeweiligen Beträge kann die Vermieterin von der Kautions oder von der Kreditkarte abbuchen, mit der bezahlt wurde.

6. Bei der Anmietung von Nutzfahrzeugen mit einem AdBlue® - Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, daß der AdBlue® - Tank stets hinreichend gefüllt ist. Der Mieter haftet unbeschränkt für begangene Verstöße gegen vorstehende Verpflichtung, insbesondere für Buß- und Verwarnungsgeldern.

## **B. Reservierungen**

1. Reservierungen beziehen sich auf Fahrzeugkategorien. Die Reservierung einer bestimmten Kategorie beinhaltet nicht das Recht, ein bestimmtes Fahrzeugmodell innerhalb der gewählten Kategorie zu erhalten.

2. Die Vermieterin erhält die Reservierung bis sechzig Minuten nach dem vereinbarten Mietbeginn aufrecht, nach Ablauf dieser Frist ist die Vermieterin nicht verpflichtet, die Überlassung zu den zunächst genannten Bedingungen zu gewähren. Abbestellungen müssen mindestens 24 Stunden vor Mietbeginn erfolgen.

3. Bei Reservierungen zum Prepaidtarif gilt Folgendes: Vor Mietbeginn ist eine Änderung der Buchung gegen eine Umbuchungsgebühr von € 20 möglich. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Mietvorauszahlung/ Erstattung eines etwaigen Differenzbetrages erfolgt nicht. Ebenso ist vor Mietbeginn eine Stornierung der Buchung möglich. Im Falle einer Stornierung wird die bereits geleistete Mietvorauszahlung unter Einbehalt einer Stornogebühr in Höhe des Mietpreises (gemäß Buchstabe D inkl. Etwaig gebuchter Extras und Gebühren) von maximal 3 Miettagen zurückgezahlt. Stornierungen können online ([www.sixt.es/mysixt/](http://www.sixt.es/mysixt/)) oder schriftlich erfolgen und sind zu richten an: Sixt Rent A Car S.L. Unipersonal, C/ Vial 1, Solar 3 y 4, Local 2, Polígono Son Oms, 07610 Palma de Mallorca, Spanien, Fax: +34 911 518438, E-Mail: [espana@sixt.com](mailto:espana@sixt.com). Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs/ Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt wird der bereits geleistete Mietpreis vollständig einbehalten.

## **C. Berechtigte Fahrer; zulässige Nutzungen; Fahrten ins Ausland**

1. Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis vorlegen. Im Falle von Buchungen zum Prepaidtarif muss das bei Buchung genutzte Zahlungsmittel vorgelegt werden. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, wird Sixt vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Das Fahrzeug darf nur von dem Mieter, von den Mitgliedern seiner Familie oder dessen Arbeitnehmern, die er dazu autorisiert, benutzt werden, genauso wie von denjenigen Personen, die im Mietvertrag bezeichnet werden. Der Mieter trägt die Verantwortung, dass sich jeder Fahrer im Besitz einer im Land der Nutzung des Fahrzeugs gültigen Fahrerlaubnis befindet. Auf Verlangen der Vermieterin ist der Mieter verpflichtet, die Namen und Anschriften der Personen, die von ihm zum Führen des Fahrzeugs autorisiert wurden, schriftlich bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vermieterin von Behörden aufgefordert wird, den Fahrer zu identifizieren, der im Verdacht steht, ein Vergehen begangen zu haben.

2. Das Fahrzeug darf nur auf öffentlichen Verkehrswegen benutzt werden. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden

- a) zur Teilnahme an Rennen, Wettbewerben oder Wettfahrten gleich welcher Art;
- b) zu Übungsfahrten;
- c) für Testfahrten;
- d) zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung;
- e) zur Weitervermietung;
- f) zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind;
- g) bei physischer Fahruntüchtigkeit aufgrund von Alkohol- oder Drogeneinfluss, Ermüdung oder Krankheit;
- h) zum Anschieben oder Abschleppen anderer Fahrzeuge;
- i) beim Bestehen des Risikos des Eintritts eines Schadens, insbesondere nicht bei Aufleuchten einer Warnanzeige auf dem Armaturenbrett;
- j) zur Beförderung von giftigen, entzündlichen oder allgemein gefährlichen Stoffen;
- k) zur Manipulation des Kilometerzählers, jegliches Versagen desselben muss der Vermieterin mitgeteilt werden.

3. Der Mietvertrag beinhaltet eine Aufzählung der europäischen Länder, in die das gemietete Fahrzeug nicht verbracht werden darf, ebenso wie eine Aufzählung der Länder, die von Sixt für bestimmte Fahrzeugtypen nicht freigegeben sind. Bei Anmietungen in Spanien ist es

ausdrücklich verboten, das Fahrzeug vom Festland auf Inseln oder umgekehrt und/ oder von einer Insel auf eine andere zu verbringen, genauso wenig wie nach Ceuta und Melilla, es sei denn mit ausdrücklicher Genehmigung der Vermieterin.

4. Der Mieter ist verpflichtet, das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern und die Höchstgrenze für die Beladung und/ oder der vorgesehenen Anzahl von Insassen immer zu beachten. Der Mieter trägt die Verantwortung, das Fahrzeug beim Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen

5. Der Mieter hat das Handeln der Fahrer während der Mietdauer wie eigenes zu vertreten.

6. Unbeschadet der Haftung des Mieters gegenüber Dritten, berechtigt das Vorliegen einer der Umstände gemäß den vorstehenden Ziffern 1. bis 3. die Vermieterin zur fristlosen Kündigung und zur Forderung nach Ersatz des Schadens und der Beeinträchtigung, einschließlich des entgangenen Gewinns, die aufgrund der Zuwiderhandlung entstehen.

#### **D. Mietpreis**

1. Die Preise für die Miete sind die im Mietvertrag wiedergegebenen. Als Mindestpreis gilt der Preis für die Anmietung über einen Zeitraum von 24 Stunden. Es gelten die Preise auf den in jeder Sixt Station ausliegenden Tariflisten, es sei denn, es wurde ein Preisnachlass oder ein Sonderpreis vereinbart. Bei Fahrern mit einem geringeren Alter als 25 Jahren oder im Besitz einer Fahrerlaubnis, die seit weniger als drei Jahren gültig ist, gelten besondere Tarife oder es werden zusätzliche Gebühren verlangt.

2. Im Mietpreis nicht enthalten sind die Kosten für Betanken, Benzin, Servicegebühren, genauso wenig wie die Kosten für die Zustellung oder Abholung des Mietfahrzeugs an einem anderen Ort als einer Sixt Station oder die anfallenden Steuern, es sei denn sie werden ausdrücklich bezeichnet. Die Preise, Angebote und Preisnachlässe gelten nicht für den Fall einer verspäteten Zahlung. Die Vermieterin behält sich die Möglichkeit vor, die Mietpreise und Preisnachlässe abzuändern, die auf einem offenkundigen Irrtum oder auf falschen Angaben des Mieters beruhen.

3. Die Preise für Zulagen und Extras, wie Kilometerbegrenzung, Kindersitze, Telefon, Navigationssystem, Schneeketten, Flughafengebühren, etc., richten sich nach den gültigen Tarifen im Zeitpunkt der Reservierung. Bei fehlender Reservierung richten sich die Preise nach den im Zeitpunkt der Abholung gültigen Tarifen.

4. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung muss der Mieter, bei Rückgabe des Fahrzeugs an einer anderen Station als der der Anmietung, der Vermieterin nach der Maßgabe der gültigen Sixt Tarife die Kosten der Überstellung des Mietfahrzeugs an den Ort der Anmietung erstatten.

#### **E. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung (Kautions)**

1. Der Mietpreis, genauso wie sonstige vereinbarte Entgelte, wie z.B. Haftungsbeschränkungen, Zustellungskosten, Flughafengebühren, etc., und Steuern, werden zu Beginn der Miete fällig. Überschreitet die Mietdauer 28 Tage, wird die Miete in Zeitabschnitten von 28 Tagen, jeweils zum Beginn eines jeden Zeitabschnitts, fällig.

2. Bei Reservierungen zum Prepaidtarif werden der Mietpreis sowie alle weiteren vereinbarten Entgelte bei Buchung fällig und an dem der Reservierung folgenden Tag der vom Mieter angegebenen Kreditkarte belastet.

3. Der Mieter ist verpflichtet, zu Beginn der Miete eine Sicherheitsleistung (Kautions) in Höhe des Dreifachen des Mietpreises zzgl. der vereinbarten Entgelte wie z.B. Haftungsbeschränkungen, Kosten für Zustellung, Flughafengebühren, etc., und Steuern, zu hinterlegen. Überschreitet die Mietdauer einen Zeitraum von 28 Tagen, beträgt die Sicherheit das Dreifache des Mietpreises

zzgl. der sonstigen vereinbarten Entgelte und Steuern für einen Zeitraum von 28 Tagen. Bei Fahrzeugen hochwertiger Kategorien kann die Sicherheitsleistung bis € 4.000,- betragen. Bei Reservierungen zum Frühbuchertarif ist der Mieter verpflichtet, die bei Buchung angegebene Kreditkarte vorzulegen, um bezeichnete Sicherheit zu hinterlegen.

4. Die bezeichnete Sicherheitsleistung gewährleistet die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen oder Haftungen des Mieters gegenüber der Vermieterin. Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautions zur Begleichung der genannten Verpflichtungen zu verwenden, ungeachtet der Möglichkeit, über den Betrag der Kautions hinausgehende Verpflichtungen vom Mieter zu fordern.

5. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden der Mietpreis, die Sicherheitsleistung sowie alle weiteren vereinbarten Entgelte der vom Mieter angegebenen Kreditkarte belastet.

6. Die Zulagen, Forderungen und sonstigen Kosten, die bei Beendigung des Mietvertrags zutage treten werden der bezeichneten Kreditkarte belastet. Der Mieter kann die Aufstellung der berechneten Gebühren innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung beantragen, um diese anzufechten.

7. Sofern Zahlung auf Rechnung vereinbart wird, ist der Mieter verpflichtet, diese sieben Tage nach Versand zu begleichen, bei Erteilung einer Einzugsermächtigung kann die Vermieterin die Forderung einziehen.

8. Der Mieter gerät am Tage nach der Fälligkeit der entsprechenden Forderung in Verzug, ohne dass eine weitere Voraussetzung erfüllt sein müsste. Im Verzugsfall kann ein Verzugszins in Höhe von 3% über dem gesetzlichen Basiszins verlangt werden.

## **F. Versicherung**

1. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme von € 70,- Mio. bei Personenschäden und € 15,- Mio. bei Sachschäden. Die Versicherung hat keine Gültigkeit außerhalb Europas.

2. Der Versicherungsschutz für das Fahrzeug erstreckt sich weiterhin im üblichen Umfang auf Kaskoschäden aufgrund von Diebstahl, Brand und höherer Gewalt.

3. Die zu ersetzende Selbstbeteiligung im Schadenfall richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen und in jeder Sixt Station ausliegenden Tariflisten.

4. Bei Abschluss einer Insassenunfallversicherung beträgt die Deckungssumme € 20 500,- bei Invalidität, € 12 800,- bei Tod, € 500,- für Heilkosten. Bei mehr als einem Insassen erhöht sich die Deckungssumme einmalig um 50 % bei anteiligem Anspruch der geschädigten Personen.

5. Von dem Versicherungsschutz ausgenommen sind Personen- und Sachschäden, die der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, weshalb er für solche unbeschränkt haftet.

6. Genauso wenig erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schadenfälle, in denen der Fahrer nicht zum Gebrauch des Fahrzeugs berechtigt war, nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war oder das Fahrzeug entgegen der Bestimmungen gemäß des Buchstabens C.2, C.3 und C.4 benutzt hat, sowie bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß Buchstabe I.2 der vorliegenden Bedingungen.

## **G. Unfälle/ Diebstahl/ Anzeigepflicht**

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, bei Schäden verursacht durch höhere Gewalt und generell in jedem Fall eines Schadens ist der Mieter verpflichtet, das Notwendige zu veranlassen, um die Interessen der Vermieterin zu wahren. Insbesondere, die Polizei zu benachrichtigen, wenn eine Straftat begangen wurde, wenn es zu Personenschäden kam oder die Schuldfrage der Klärung bedarf.

2. Bei einem Unfall ist der Mieter verpflichtet, die European Accident Report Form/ den genormten europäischen Unfallbericht, der sich bei den Fahrzeugpapieren befindet, auszufüllen und die Vermieterin innerhalb von 24 Stunden über den Unfall in Kenntnis zu setzen und ihr eine Kopie auszuhändigen. Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, der Vermieterin das Original innerhalb einer Frist von 48 Stunden zukommen zu lassen. Wenn sich der Unfallgegner weigert, die European Accident Report Form/ den genormten europäischen Unfallbericht auszufüllen, ist der Mieter verpflichtet, die Polizei hinzuziehen.

3. Im Übrigen ist der Mieter in jedem Fall eines Schadens am Fahrzeug verpflichtet, eine Schadenmeldung zu verfassen und der Vermieterin auszuhändigen.

4. Oben genannter Unfallbericht und/ oder die oben genannte Schadenmeldung sind vollständig und so detailliert wie möglich, sowohl in Bezug auf die Schäden wie auch auf deren Entstehung, auszufüllen.

#### **H. Haftung der Vermieterin**

1. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust der im Fahrzeug zurückgelassenen Gegenstände.

2. Die Vermieterin haftet für Schäden und Beeinträchtigungen, verursacht durch ihre Angestellten oder Personen, deren Handeln sie nach Gesetz zu vertreten hat, nach den gesetzlichen Vorschriften in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, die Vermieterin hat die notwendige Sorgfalt zur Vermeidung der Beeinträchtigungen walten lassen. Die ersatzfähigen Schäden und Beeinträchtigungen wegen Vertragsverletzungen erstrecken sich auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden und in keinem Fall auf reine Erwartungen.

3. Der Eintritt eines Schadensfalles begründet keine automatische Verpflichtung der Vermieterin ein, ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.

#### **I. Haftung des Mieters**

1. Der Mieter erhält das Fahrzeug in verkehrstüchtigem und mangelfreiem Zustand, vorbehaltlich der von ihm gemachten Beobachtungen bei Erhalt des Fahrzeugs. Er ist verpflichtet, das Fahrzeug im selben Zustand zurückzugeben. Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin für sämtliche Schäden, Diebstahl des Fahrzeugs und allgemein für Beeinträchtigungen aufgrund von Mietvertragsverletzungen, vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen, die der Mieter vereinbart hat. Soweit diese Bedingungen keine Regelung treffen, haftet der Mieter nach den anwendbaren gesetzlichen Haftungs Vorschriften.

2. Gegen Zahlung einer Gebühr hat der Mieter die Möglichkeit, die Haftung gegenüber der Vermieterin für entstandene Schäden auf die Summe der vereinbarten Selbstbeteiligung zu beschränken.

Die Haftungsbeschränkungen, die vereinbart werden können, sind:

- LDW (Loss Damage Waiver): Gegen Bezahlung des vereinbarten Tagessatzes beschränkt sich die Haftung des Mieters für entstandene Nutzungsbeeinträchtigungen oder am Fahrzeug, an Teilen des Fahrzeugs oder an dessen Zubehör entstandene Schäden auf die im Vertrag vorgesehene Selbstbeteiligung, sofern es sich nicht um Diebstahl, dessen Versuch oder Vandalismusschäden handelt.
- TP (Theft Protection): Gegen Bezahlung des vereinbarten Tagessatzes beschränkt sich die Haftung des Mieters für den Verlust des Fahrzeugs oder Schäden am Fahrzeug, an dessen Teilen oder an dessen Zubehör aufgrund von Diebstahl, dessen Versuch oder Vandalismus auf die im Vertrag vorgesehene Selbstbeteiligung.
- GT (Glass & Tyre Coverage): Gegen Bezahlung des vereinbarten Tagessatzes wird die Haftung für Reifen- und Glasschäden ausgeschlossen.
- PAI: (Insassenversicherung): Bietet Kostenschutz für die Folgen eines Unfalls (Invalidität, Tod oder den Insassen entstandene Heilkosten).

Die Kosten dieser wählbaren Haftungsbeschränkungen sowie die jeweiligen Summen der Selbstbeteiligung können in den Sixt Tariflisten eingesehen werden.

Bei Wahl dieser Haftungsbeschränkungen und Eintritt eines Schadens haftet der Mieter gegenüber der Vermieterin über den Betrag der Selbstbeteiligung hinaus nur:

- Für Schäden, die der Mieter oder diejenigen Personen, deren Handeln er wie eigenes zu vertreten hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat/ haben.
- in den Fällen, in denen der Mieter keinen Unfallbericht/ keine Schadenmeldung aushändigt oder diesen/ diese zu spät aushändigt oder einen unvollständigen Unfallbericht/ eine unvollständige Schadenmeldung aushändigt, oder falsche Daten und Fakten in diesen angegeben werden.
- Für Schäden, die dem Vermieter im Falle unterlassener Hilfeleistung oder der fehlenden Hinzuziehung der Polizei entsprechend dem in Buchstabe G Vorgesehenen entstehen, es sei denn, diese Schäden entstanden ohne vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.
- Wenn der Verursacher ein nicht berechtigter Fahrer ist oder wenn gegen die Bestimmungen des Buchstaben C Ziffer 2, 3, 4 der vorliegenden Bestimmungen verstoßen wurde.

Die vertragliche Haftungsbeschränkung gilt nur für die Dauer des Mietvertrages.

3. Im Übrigen haften der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt für die Verletzung gesetzlicher Vorschriften während der Dauer des Mietvertrages, insbesondere bei Verkehrsverstößen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren, Zuschlägen und sonstigen Kosten frei, die der Vermieterin von Behörden auferlegt werden. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Vermieterin aufgrund der Übernahme von Anfragen oder Anforderungen entsteht, die eine Behörde zur Aufklärung der Verursachung oder der übrigen Umstände einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat an sie richtet, erhält die Vermieterin vom Mieter für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale in Höhe von € 15,- . Ungeachtet dessen kann die Vermieterin eine höhere Aufwandsentschädigung verlangen, wenn mit Erfüllung genannter Verpflichtungen höhere Kosten verbunden sind.

4. Keine Geltung haben die vereinbarten Haftungsbeschränkungen bei Schäden im Innenraum des Fahrzeugs, bei Falschbetankungen, bei Motorschäden, bei Bruch-/ Glasschäden, bei Reifenschäden, es sei denn, es wurde eine Haftungsbeschränkung für Glas- und Reifen gewählt, bei Schäden am Unterboden oder Schäden am Dach des Fahrzeugs sowie bei Verlust/ Beschädigung des Fahrzeugschlüssels.

5. Der Mieter muss prüfen, ob in den Ländern, in die er das Fahrzeug verbringen möchte, die Zahlung einer Mautgebühr oder ähnlichem für die Benutzung der Autobahn vorgeschrieben ist, und diese bezahlen.

6. Wenn aufgrund des Gesamtgewichts des Fahrzeugs und der Möglichkeit, einen Anhänger an dasselbe anzufügen, eine Zulage zu der Kraftfahrzeugsteuer vorgeschrieben ist, muss der Mieter entsprechende Maßnahmen ergreifen und diese bezahlen, sowie die Vermieterin von sämtlichen Gebühren, Steuern, Zuschlägen, Bußgeldern und sonstigen Kosten freistellen, die der Vermieterin wegen eines Verstoßes gegen die entsprechende Vorschrift auferlegt werden.

7. Die Bestimmungen dieses Buchstabens finden ebenfalls Anwendung auf die vom Mieter autorisierten Fahrer. Die hier beschriebenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für unberechtigte Fahrer.

8. Die Kosten für Reparaturen und Zubehör für die der Mieter haftet, werden gemäß der Tabelle "Durchschnittliche Preise für Ersatzteile" von Dekra Calzado Expert S.L. oder einem anderen unabhängigen Gutachter berechnet. Der auf diese Weise bestimmte Betrag –gegebenenfalls der Betrag der Selbstbeteiligung- wird dem Mieter in Rechnung gestellt. Er hat das Recht eine Kopie des Gutachtens zu erhalten. Wenn die Kosten sich auf die genannte Art nicht bestimmen

lassen, bemessen sie sich nach dem Kostenvoranschlag der beauftragten Werkstatt. Der Rechnungsbetrag des Schadensersatzes bei einem Totalschaden bemisst sich nach dem Wert des Fahrzeugs nach dem bei Eintritt des Schadens.

Die Vermieterin ist berechtigt, zusammen mit dem Rechnungsbetrag für den eingetretenen Schaden den wegen der Unmöglichkeit der Weitervermietung des beschädigten Fahrzeugs entgangenen Gewinn zu verlangen.

#### **J. Rückgabe des Fahrzeugs**

1. Der Mietvertrag hat die zu Beginn vereinbarte Dauer, an deren Ende das Fahrzeug zurückgegeben werden muss. Dessen ungeachtet kann der Mietvertrag mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin verlängert werden, sofern der Mieter darum drei Tage vorher ersucht. Der Erstmietvertrag gilt weiterhin bei Fahrzeugtausch und Mietdauer von mehr als 28 Tagen.

2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug, einschließlich der Schlüssel, der Fahrzeugpapiere und des Zubehörs am vereinbarten Ort und vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer zurückzugeben. Die Rückgabe muss innerhalb der üblichen Geschäftszeiten, die in jeder Sixt Station ausliegen, erfolgen.

3. Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum. Bei Überschreitung finden auf die gesamte Mietdauer die regulären Tarife Anwendung.

4. Bei verspäteter Rückgabe werden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarife berechnet.

5. Für die tatsächliche Rückgabe des Fahrzeugs an die Vermieterin am vereinbarten Ort trägt der Mieter die Verantwortung. Wenn die Rückgabe ohne Verschulden der Vermieterin nicht erfolgt, ist der Mieter verpflichtet, diese für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug nicht zur Verfügung stand, mit dem Mietzins zu entschädigen.

6. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug, einschließlich der Schlüssel, der Fahrzeugpapiere und des Zubehörs, im selben Zustand zurückzugeben, in dem es ihm übergeben wurde. Bei Fehlen bestimmten Zubehörs ist die Vermieterin berechtigt, folgende Beträge zu verlangen: € 10,- bei fehlenden Fahrzeugpapieren, € 12,- bei fehlenden reflektierenden Westen und € 15,- bei Fehlen der Warndreiecke, jeweils zzgl. der Mehrwertsteuer. Die Vermieterin hat ebenfalls das Recht die Kosten der Reinigung zu verlangen, wenn das Fahrzeug in einem verschmutzteren Zustand als im Allgemeinen üblich zurückgegeben wird.

#### **K. Die Kündigung des Vertrages**

1. Die Parteien haben das Recht, den Vertrag bei Vorliegen eines gesetzlichen Grundes aufzulösen. Die Vermieterin ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter mehr als sieben Tage mit der Zahlung fälliger Beträge in Rückstand gerät oder ein anderer berechtigender Grund vorliegt.

In diesem Sinne gelten als berechtigende Gründe:

- Die Ablehnung von Rechnungen, Schecks, Schuldscheinen oder Belastungen der Kreditkarte, es sei denn, der Mieter leistet innerhalb einer Frist von sieben Tagen.
- Unsachgemäßer Gebrauch des Fahrzeugs durch den Mieter oder die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden am Fahrzeug, inbegriffen fehlender Instandhaltung und Wartung bei bestehender Verpflichtung des Mieters hierzu.
- Die Verletzung gesetzlicher Vorschriften im Bereich der gewerblichen Personenbeförderung.
- Verstoß gegen die Bestimmungen des Buchstabens C Ziffer 1., 2., 3. oder 4. dieser Bedingungen.
- Im Allgemeinen bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages unter Berücksichtigung der Umstände, so z.B. bei einer zu hohen Schadenquote.

2. Bei Kündigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug, Fahrzeugschlüssel, die Fahrzeugpapiere und das Zubehör unverzüglich zurückzugeben. In jedem Fall ist die Vermieterin bei Kündigung des Vertrages berechtigt, das Fahrzeug am Ort des Aufenthalts abzuholen.

3. Bei Vertragsauflösung kann die Vermieterin die Schäden und Beeinträchtigungen verlangen, die ihr durch die Auflösung entstanden sind, neben den entstandenen Schäden (einschließlich Abschleppkosten, Sachverständigenkosten, Bußgeldern, etc.) auch den entgangenen Gewinn wegen fehlender Verfügbarkeit des Fahrzeugs.

#### **L . Car Express/ Master Agreement**

1. Mit Abschluss des Master Agreements gelten für alle in Spanien im Rahmen des Car Express abgeschlossenen Mietverträge die allgemeinen Vermietbedingungen von Sixt Rent A Car, S.L. Bei Inanspruchnahme des Car Express Services in anderen Ländern finden die dort gültigen allgemeinen Vermietbedingungen Anwendung.

2. Bei Inanspruchnahme des Car Express Services nimmt der Mieter durch Entgegennahme eines Mietvertragsausdrucks, sowie durch Abholung der Fahrzeugschlüssel am Sixt Counter oder am Sixt Schlüssel Safe das Angebot zur Anmietung an und akzeptiert die vorliegenden Bedingungen.

3. Im Rahmen des Car Express Services erhält der Mieter einen Ausdruck des elektronischen Mietvertrags, den er durch Inanspruchnahme der Gebrauchsüberlassung als für sich verbindlich anerkennt, auch ohne Leistung einer Unterschrift.

4. Durch Abschluss des Mietvertrags verbürgt sich der Mieter, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Änderungen bezüglich der Gültigkeit seiner Fahrerlaubnis, in Zusammenhang mit seiner Adresse, seiner Kreditkarte oder sonstigen, für den Mietvertragsabschluss im Rahmen des Master Agreements relevanten Daten mitzuteilen.

#### **M. Einzugsermächtigung**

1. Durch Abschluss des Mietvertrags und der Vorlage der Daten seiner Kreditkarte bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt ermächtigt der Mieter die Vermieterin, sämtliche Kosten, den Mietpreis, die Kautions- oder andere in diesen Bedingungen genannten Kosten aus dem Mietvertrag von der vorgelegten Kreditkarte abzubuchen.

#### **N. Datenschutz**

1. Die persönlichen Daten des Mieters sind vertraulich. Der Mieter stimmt ihrer Speicherung in einer Datenbank im Eigentum von Sixt Rent A Car, S.L.U zu, die über diese Stillschweigen zu wahren hat. Folgende persönliche Daten werden gespeichert:

- Name, Anschrift, E-Mailadresse, Telefon-, Mobil- und Faxnummer, Geburtsdatum, Steuernummer, Daten des Personalausweises und der Fahrerlaubnis, Kundennummer.
- offene Forderungen, die der Vermieterin oder Gesellschaften der Unternehmensgruppe zustehen.
- gegebenenfalls auf Bonusmeilen bezogene Daten.

Subjektive Werturteile und persönliche Einkommensverhältnisse werden nicht gespeichert. Die Verarbeitung der persönlichen Daten dient ausschließlich dem Betrieb und der Verwaltung in geschäftlichem Zusammenhang und der Dienstleistung im Rahmen des Geschäftsfeldes der Vermieterin.

2. Der Mieter gestattet Sixt Rent A Car S.L.U die Zusendung eigener Werbungen auf elektronischem Wege oder dem Postweg. Die Vermieterin kann die persönlichen Daten anderen Gesellschaften der Sixt Unternehmensgruppe, Fahrzeugherstellern oder Tourismusanbietern weitergeben, um den Mieter über Produkte, Dienstleistungen und Angebote im Zusammenhang mit der Anmietung von Fahrzeugen, die den Mieter interessieren könnten, zu informieren.

3. Im Übrigen kann Sixt Rent A Car, S.L.U die persönlichen Daten an Kreditinstitute, Anwaltsbüros oder Inkassounternehmen weitergeben, wenn dies der Wahrung der berechtigten Interessen der Vermieterin dient. Dies ist insbesondere der Fall:

- bei Anmietung des Fahrzeugs falsche Daten angegeben werden;
- das Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ende des Mietvertrags zurückgegeben wird;
- bei Nichtbezahlung von Rechnungen, bei Ablehnung von Wechseln oder Einzugsermächtigungen;
- Unterschlagung oder Beschädigung des Fahrzeugs.

4. Unter folgender Adresse kann der Mieter seine Rechte zur Einsicht, Löschung oder Korrektur seiner persönlichen Daten wahrnehmen oder sich gegen die kommerzielle Nutzung, die Weitergabe der persönlichen Daten wehren: Sixt Rent A Car S.L. Unipersonal, C/ Vial 1, Solar 3 y 4, Local 2, Polígono Son Oms, 07610 Palma de Mallorca, Spanien. Die von der Vermieterin erhobenen Informationen können in Spanien, Deutschland oder jedem anderen Land, in dem Sixt Einrichtungen hat, verarbeitet und gespeichert werden.

## **O. Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Mieter hat das Recht, ein Exemplar der vorliegenden Bedingungen in spanischer Sprache zu erhalten, auf diese Weise wird er auch von den Fassungen der Vermietbedingungen in anderen Sprachen in Kenntnis gesetzt. Bei Abweichungen gilt die Fassung in spanischer Sprache.

2. Die Aufrechnung ggü. Forderungen der Vermieterin ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen möglich.

3. Bei mehr als einem Mieter haften alle gesamtschuldnerisch gegenüber der Vermieterin.

4. Alle Rechte und Pflichten, die sich aus den vorliegenden Bedingungen und dem Mietvertrag ergeben, gelten für die berechtigten Fahrer.

## **P. Gerichtsstand, Schriftform**

1. Neben den in diesen Bedingungen und dem Mietvertrag schriftlich wiedergegebenen Abreden bestehen keine weiteren Abreden. Sämtliche Änderungen bedürfen der Schriftform.

2. Gegenüber Kaufleuten ist der Gerichtsstand Palma de Mallorca. Gegenüber Verbrauchern ist Gerichtsstand der Erfüllungsort, in diesem Zusammenhang der Ort der Anmietung des Fahrzeugs.

## **Q. Mietbedingungen SIXTI**

Für Anmietungen eines SIXTI Fahrzeugs in Spanien gelten die allgemeinen Vermietbedingungen der Vermieterin soweit unter diesem Buchstaben keine abweichende Regelung getroffen wird.

Mit Abschluss einer Buchung eines SIXTI Fahrzeugs hat der Mieter bindend diese allgemeinen Vermietbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung akzeptiert.

## 1. Abschluss des Vertrages

1.1 Die Reservierung der gewünschten Fahrzeugklasse, die der Mieter per Internet tätigt, ist ein bindendes Angebot im Sinne des Artikels 1.262 des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vertrag kommt -vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 2.5 -durch Bestätigung per E-Mail durch die Vermieterin an den Mieter zustande. Der Kreditkarteninhaber wird automatisch als 1. Fahrer eingetragen.

1.2 Für Anmietungen eines SIXTI Fahrzeugs gilt ein Mindestalter von 18 Jahren. Für Fahrer unter 23 Jahren wird ferner eine zusätzliche Gebühr iHv. Euro 10,00 inkl. MwSt./Tag, maximal iHv. Euro 70,00 inkl. MwSt./Anmietung erhoben.

1.3 Erfüllungsort ist der Ort der Abholung des Fahrzeugs.

## 2. Reservierung / Änderungen / Rücktritt

2.1 Unter Anrechnung einer Bearbeitungsgebühr ist es dem Mieter möglich telefonisch Änderungen an der Buchung vorzunehmen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr kann auf der SIXTI Website <http://www.sixti-alquiler-de-coches.es> eingesehen werden. Die Abrechnung erfolgt zum maximalen Mietpreis, d.h. falls nach Umbuchung der Mietpreis niedriger ist als der ursprüngliche Mietpreis, wird der ursprüngliche Mietpreis berechnet. Erhöht sich der Mietpreis nach Umbuchung, wird dieser höhere Mietpreis in Rechnung gestellt.

Als kostenpflichtige Änderungen im Sinne dieser Regelung gelten:

- a) Änderung des Abholdatums/-uhrzeit und Rückgabedatum/-uhrzeit
- b) Eintragung von zusätzlichen Fahrern
- c) Hinzufügen von Extras oder weiteren Versicherungsleistungen

2.2 Sollte der neue Mietzeitraum länger sein als der ursprüngliche, dann gelten die zum Änderungszeitpunkt für den Vermietzeitraum gültigen Preise.

2.3 Buchungsänderungen können ausschließlich telefonisch über unsere kostenpflichtige Hotline (0034 / 902 49 16 16) vorgenommen werden.

2.4 Sollte der Mieter das bereitgestellte Fahrzeug nicht abholen, bleiben die Verpflichtungen des Mieters aus dieser Vereinbarung in vollem Umfang bestehen. Einnahmen aus anderweitiger Nutzung des bereitgestellten Fahrzeuges braucht sich die Vermieterin nicht anrechnen zu lassen.

2.5 Sobald der Vermieter eine Buchung bestätigt hat, ist die Vermieterin berechtigt den vollen voraussichtlichen Mietzins inklusive der vom Mieter eingetragenen Extras, von der angegebenen Kreditkarte abzubuchen. Sollte der Mietzins nicht in voller Höhe abgebucht werden können, kommt kein Mietvertrag zustande.

2.6 Eine Rückerstattung des vorab geleisteten Mietentgelts ist nur unter Berücksichtigung der folgenden Punkte gewährt:

Der Mieter storniert den Vertrag vor dem gebuchten Anmietzeitpunkt aus ungewöhnlichen oder unvorhersehbaren Gründen ohne persönliches Verschulden wie z.B.

- Naturkatastrophen (z.B. Flut, Feuer, etc.)
- Krieg
- Terrorismus
- Krankheit

Die Stornierung muss durch den Mieter schriftlich erfolgen und belegt (z.B. ärztliches Attest) werden.

2.7 Die Vermieterin verpflichtet sich, nach Bestätigung der Miete für den gesamten gebuchten Mietzeitraum ein Fahrzeug für den Mieter zur Verfügung zu stellen.

2.8 Sollte die Vermieterin die gebuchte Fahrzeuggruppe nicht zur Verfügung stellen können, behält sich die Vermieterin das Recht vor, ein Alternativfahrzeug bereit zu stellen.

### 3. Fahrzeug Abholung

3.1 Die Öffnungszeiten für die jeweiligen Anmietstationen finden Sie auf der Website der Vermieterin.

3.2 Eine Fahrzeugabholung bzw. -rückgabe ist nur während der Öffnungszeiten möglich.

3.3 Der Mieter muss bei Fahrzeugabholung unbedingt folgende Unterlagen vorzeigen:

- die Reservierungsbestätigung (wird bei der Buchung automatisch erstellt),
- eine im Inland gültige Fahrerlaubnis, aller angegebenen Fahrer (alle Fahrerlizenzen müssen für Schuttwagen gelten),
- einen noch mindestens 3 Monate gültigen Reisepass oder Personalausweis
- eine Kreditkarte (keine Prepaid Kreditkarten oder Debit Karten, w.z.B. VISA Electron oder MasterCard Electron) für alle eventuell zusätzlich entstehenden Kosten aus dieser Miete.

Die Fahrer- und Zahlungsdaten werden bei der Reservierung festgeschrieben und sind nicht änderbar. Der Mieter / Abholer muss Inhaber der angegebenen Kreditkarte sein. Diese muss bei Fahrzeugabholung am SIXTI Counter vorgelegt werden und zu diesem Zeitpunkt gültig sein.

3.4 Das Fehlen einer dieser Unterlagen sowie falsche Angaben bei Buchung (z.B. bezüglich der Gültigkeit der Fahrerlaubnis, Pass oder Personalausweis) führen dazu, dass es nicht zu einer Fahrzeugübergabe kommt und berechtigen die Vermieterin zur Kündigung des Vertrags sowie zur Belastung des Mieters mit einer Vertragsstrafe in Höhe des Mietpreises. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

3.5 Sollte der Mieter das gebuchte Fahrzeug erst später abholen als vereinbart, so wird das anteilige Mietentgelt für den nicht genutzten Zeitraum nicht erstattet.

3.6 Die Angabe falscher Daten oder Vorlegen gefälschter Unterlagen bzw. Zahlungsarten kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen und bringt somit die volle Haftung für alle Schäden am Mietwagen und Dritte mit sich.

3.7 Der Mieter hat sich vor Mietantritt von der Richtigkeit des von der Vermieterin angegebenen Kilometerstandes und Tankstandes sowie von der vollständigen und korrekten Eintragung bezüglich Unfallschäden auf dem Mietvertrag zu überzeugen, und Differenzen dem Vermietassistenten mitzuteilen.

### 4. Berechtigte Fahrer

Der Mieter kann das Nutzungsrecht aus dem Mietvertrag nur mit Zustimmung der Vermieterin auf weitere Fahrer übertragen. Für jeden weiteren Fahrer fällt eine zusätzliche Gebühr in Höhe von Euro 5,00 inkl. MwSt./Tag, maximal iHv. Euro 25 inkl. MwSt./Anmietung an. Bei Fahrzeugabholung ist die Anwesenheit etwaiger zusätzlicher Fahrer und Vorlage deren Führerscheine zwingend notwendig. Die Vermieterin kann benannte Fahrer vom Nutzungsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen. Das Nutzungsrecht darf nicht an Dritte unbenannte Fahrer übertragen werden.

### 5. Mietpreis

Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei Anmietung vereinbarten Tarife. Preisänderungen können nach Vertragsabschluss nicht vorgenommen werden.

## 6. Zahlungsbedingungen

6.1 Nach Verzugseintritt haftet der Mieter für alle hieraus entstehenden Schäden. Weitere Ansprüche der Vermieterin bleiben hiervon unberührt.

6.2 Die vollständige Abrechnung des Mietvertrages, d.h. inklusive zusätzlicher Kosten für Mehrkilometer, eventueller Nachbetankung sowie etwaige erst bei Abholung gebuchter bzw. in Anspruch genommener Zusatzleistungen erfolgt nach Rückgabe des Fahrzeuges und nach Ablesung des Kilometerstandes und Tankstandes durch einen Servicemitarbeiter der Vermieterin. Die Abrechnung erfolgt durch die vom Mieter angegebene Zahlungsart.

## 7. Rückgabe des Fahrzeuges

Jedes Fahrzeug muss an der Station abgegeben werden, an der es angemietet wurde. Die Vermieterin bietet keine Möglichkeit der Einwegmiete an.

## 8. Datenschutzklausel

Der Mieter/Fahrer kann jederzeit einer Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Sixt Rent A Car S.L. Unipersonal, C/ Vial 1, Solar 3 y 4, Local 2, Polígono Son Oms, 07610 Palma de Mallorca, Spanien, Fax: +34 911 518438, E-Mail: [espana@sixt.com](mailto:espana@sixt.com).

04\_08\_10